

## Hinweise für die Schulleitung zur Planung des Einsatzes des „Online-Lernsystems bettermarks für das Fach Mathematik“ und zum zugehörigen Dokumentenpaket

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

Sie planen, das Online-Lernsystem bettermarks für das Fach Mathematik an Ihrer Schule einzusetzen. Da in diesem Verfahren auch personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden können, sind unbedingt die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO) zu beachten.

Diese Vorgaben sind **vor dem Beginn**  **der Nutzung** des Online-Lernsystems bettermarks von Ihnen als für die personenbezogene Datenverarbeitung verantwortliche Person (§ 2 SchulDSVO) umzusetzen.

*Um Ihnen die Umsetzung der einschlägigen Vorgaben zu erleichtern, hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in Abstimmung mit dem für Bildung zuständigen Ministerium und in Zusammenarbeit mit der Firma bettermarks GmbH ein Paket von Musterdokumenten zusammengestellt, die Sie vor der Inbetriebnahme des Verfahrens bezogen auf Ihre Schule ergänzen müssen.*

*Unter der Voraussetzung, dass Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter die Vorgaben des § 12 SchulDSVO einhalten und die in diesen Hinweisen genannten Arbeitsschritte jeweils **vor** und während des Einsatzes von bettermarks für das Fach Mathematik durchführen, kann die personenbezogene Datenverarbeitung mit bettermarks für das Fach Mathematik nach jetzigem Stand grundsätzlich als datenschutzkonform angesehen werden. Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter haben danach insbesondere auch laufend sicherzustellen, dass die von Ihnen aufgestellten Regelungen in der Dienstanweisung und die rechtlichen Vorgaben von den Lehrkräften und anderen zugelassenen Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden.*

*Das ursprüngliche Dokumentenpaket wurde mittlerweile in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Schulen an die DSGVO und die in diesem Zusammenhang angeglichenen nationalen und bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen angepasst. Seit dem 25. Mai 2018 findet die Verordnung (EU) 2016/ 679 (DSGVO) Anwendung. Die allgemeine Rechtslage selbst, die für den Antrag und die Genehmigung gemäß § 12 SchulDSVO Anwendung findet, bleibt in diesem Zuge unbenommen.*

**Dazu bitten wir darum, folgende Hinweise zu beachten und ggf. umzusetzen:**

Für den Inhalt des Dokuments „**07-bettermarks-BenutzerhandbuchLehrer\_2021**“ ist allein die bettermarks GmbH verantwortlich.

**Vor der Inbetriebnahme** des Verfahrens müssen Sie die aktuell vorliegenden Musterdokumente bezogen auf Ihre Schule ergänzen. Einige Angaben sind bereits – für alle Schulen gültig – eingetragen. Bitte ergänzen Sie **gelb markierte Bereiche** bezogen auf Ihre Schule. Nach Abschluss der Bearbeitung können Sie sowohl die gelbe Markierung als auch die **Hinweise** in roter Schrift entfernen.

## Nachfolgend sind die zentralen Leitlinien dargelegt:

- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO**  
(Dokumente V-02 und ggf. V-02a)

Nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO muss das Verzeichnis der Verantwortlichen wesentliche Angaben zur Verarbeitung beinhalten wie z. B. die Zwecke der Verarbeitung und eine Beschreibung der Kategorien der personenbezogenen Daten, der betroffenen Personen und der Empfänger. Die entsprechende Vorlage im Dokumentenpaket für das Online-Lernsystems bettermarks für das Fach Mathematik enthält bereits wesentliche Eintragungen. Bitte ergänzen Sie **gelb markierte Bereiche**.

- **Verarbeitungsdokumentation i.w.S.**  
(Dokumente V-03, V-01 und V-04 bis V-06)

Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen dokumentiert werden (Art. 32 DSGVO). In einem eigenen Ordner „Verfahrensakte“ finden Sie alle hierfür notwendigen Dokumente. Diese sind soweit bereits vorausgefüllt. Sie haben lediglich die Aufgabe, die in den jeweiligen Dokumenten **gelb markierten** Stellen zu ergänzen.

Nachdem Sie den Funktionstest (s. beide Dokumente „V-05 und V-06“ der Verfahrensakte) durchgeführt haben, ist das Verfahren von Ihnen freizugeben. Die Freigabe ist in Dokument V-06 mit Ihrer Unterschrift zu dokumentieren.

- **Dienstanweisung**  
(Dokument 02)

Als Schulleiterin bzw. als Schulleiter bestimmen Sie die Nutzung dieses Verfahrens und sind auch für die sichere Anwendung durch die Lehrkräfte verantwortlich. Deshalb ist es erforderlich, die Nutzung schriftlich mittels Dienstanweisung gegenüber ihren Lehrkräften festzulegen (s. auch § 6 Abs. 1 SchulDSVO). Wir haben ein Muster entwickelt, welches im ersten Teil (a) auf die Verhältnisse in Ihrer Schule zutreffen dürfte. Der zweite Teil (b) ist eine Vorlage für den Fall, dass den Lehrkräften an Ihrer Schule dienstliche Geräte zur Verfügung gestellt werden. Sollten keine dienstlichen Geräte zur Verfügung stehen, müssen Sie die Dienstanweisung entsprechend anpassen.

*Neben der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der SchulDSVO und der Beachtung dienstrechtlicher Aspekte ist die Dienstanweisung eines der Instrumente zur Umsetzung erforderlicher, d.h. vorgeschriebener **Technischer und Organisatorischer Maßnahmen** (kurz: TOM), um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.*

- **Hinweise gemäß Artikel 13 DSGVO**  
(Dokument V-04)

Dieses Dokument dient dazu, die Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen zu erfüllen und enthält alle relevanten Aspekte bei Nutzung dieses IT-Verfahrens.

## **! Wichtig !**

**Bevor Sie jedoch mit der Fa. bettermarks GmbH den notwendigen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen, benötigen Sie hierfür die Genehmigung des Bildungsministeriums (§ 12 SchulDSVO). Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie ebenfalls in diesem Dokumentenpaket.**

- **Auftragsverarbeitungsvertrag/-vereinbarung nach Art. 28 DSGVO**  
(Dokument 04 mit der Anlagen 04a)

Die bettermarks GmbH stellt Ihnen das Online-Lernsystem bettermarks als internet-basierten Dienst zur Verfügung. Die Daten werden dabei auf in Berlin-Spandau befindliche Server der Firma bettermarks übermittelt. Damit ist die Firma bettermarks als Ihr Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) tätig. In diesem Fall sind die Regelungen des Artikels 28 DSGVO für die Auftragsdatenverarbeitung zu beachten. Die Vorgaben für eine datenschutzrechtlich zulässige Auftragsverarbeitung haben wir im Vertragsmuster bereits geprüft. Sie müssen lediglich den Schulnamen ergänzen (gelb markiert) und den Vertrag bzw. die Vereinbarung unterschrieben in zweifacher Ausfertigung an die bettermarks GmbH senden. Sobald Sie das von dort unterschriebene Exemplar zurückerhalten haben und die vorgeschriebenen anderen Maßnahmen von Ihnen umgesetzt wurden, können Sie das Online-Lernsystem bettermarks in Ihrer Schule nutzen.

- **Nutzungsordnung**  
(Dokument 05)

Vor Einführung und Nutzung des Online-Lernsystems bettermarks für das Fach Mathematik ist den Nutzerinnen und Nutzern die Nutzungsordnung bekannt zu machen. Alle wesentlichen Informationen, die die pädagogisch-didaktische Nutzung sowie ggf. eine Protokollierung betreffen – inklusive der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Verdachtsfall von missbräuchlicher und/ oder strafrechtlich relevanter Nutzung, sind in der jeweiligen Dienstanweisung und Nutzungsordnung ausdrücklich darzulegen, die notwendigen Regularien festzulegen sowie den Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu machen. Dies ist zu dokumentieren.

Bitte ergänzen Sie auch in der zugehörigen Vorlage **gelb markierte Bereiche**.

### **!!! ACHTUNG !!!**

**Sofern Sie das Online-Lernsystem bettermarks gemäß den jeweils aktuell vorliegenden Musterdokumenten einsetzen werden, übersenden Sie bitte nur den Antrag an die für eine Genehmigungen gemäß § 12 SchulDSVO zuständige Stelle im Bildungsministerium – vorzugsweise als gescannte Datei als PDF. Die Übersendung weiterer Dokumente aus diesem Dokumentenpaket an das Ministerium ist (zunächst) nicht erforderlich.**

Hinweis: Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags wird der Datenschutzbeauftragte für die öffentlichen Schulen im MBWK um Stellungnahme gebeten, ob seiner Kenntnis nach besonderen Gründe der Auftragsverarbeitung im Einzelfall entgegenstehen (siehe auch § 12 SchulDSVO Satz 2).

### **Allgemeiner Hinweis:**

Werden auf informationstechnischen Geräten, die pädagogisch-didaktischen Zwecken dienen, insbesondere webbasierte Verfahren **rechtmäßig** zu pädagogisch-didaktischen Zwecken im Unterricht eingesetzt, **ist für eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 30 Abs. 1 SchulG und § 11 Abs. 4 SchulDSVO eine vorherige Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich.**  
§ 12 SchulDSVO (Auftragsverarbeitung) ist unabhängig davon zu beachten.